



# Amtliche Bekanntmachung des Landratsamtes Schwäbisch Hall

Das Landratsamt Schwäbisch Hall erlässt gem. §§ 20 Abs. 1 CoronaVO i.V.m. §§ 28 Abs. 1, 28 a Abs. 1-3 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 1 Abs. 6a der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz Baden-Württemberg (IfSGZustV), § 35 S. 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG BW) folgende

## Allgemeinverfügung

1. Die zuletzt bis zum 02.05.2021 verlängerte und durch Allgemeinverfügung vom 30.03.2021 örtlich erweiterte Allgemeinverfügung vom 24.03.2021 betreffend die Maskenpflicht in der Stadt Schwäbisch Hall wird zum 28.04.2021 aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben

## **Begründung:**

### I. Sachverhalt

Am 22. April 2021 wurde durch das Vierte Bevölkerungsschutzgesetz bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite der Paragraph 28b in das Bundesinfektionsschutzgesetz eingefügt, der am 23. April 2021 in Kraft trat. Dieser regelt unter anderem die sog. „bundeseinheitliche Notbremse“ in Hochinzidenzgebieten. Dieser enthält ein Stufensystem wonach bei der Überschreitung von Meldeinzidenzen von 100, 150 und 165 unterschiedlich starke Beschränkungen eintreten. Der Landesverordnungsgeber reagierte hierauf mit einer Änderung der Landescoronaverordnung (CoronaVO) am 23. April 2021, die am Folgetag in Kraft trat.

Unter anderem findet sich dort in § 3 Abs. 1 Nr. 7 die Verpflichtung innerhalb von Fußgängerbereichen im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 4 lit. c StrG zum Tragen eines Mund-Nase-Schutzes, der die Anforderungen der Norm DIN EN 14683:2019-10 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt, oder ein Atemschutz, welcher die Anforderungen der Standards FFP2 (DIN EN 149:2001), KN95, N95 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt. Die Sieben-Tages-Inzidenz pro 100.000 Einwohner im Landkreis Schwäbisch Hall beträgt laut RKI aktuell 241,9 (Stand 26.04.2021 3:09).

Das Landratsamt Schwäbisch Hall hat bereits am 23. April 2021 gemäß § 28b Abs. 1 S. 3, Abs. 3 S. 7 IfSG öffentlich bekanntgemacht, ab wann die Regelungen der bundeseinheitlichen Notbremse greifen.

### II. Rechtliche Würdigung

Rechtsgrundlage für die getroffene Maßnahme war §§ 20 Abs. 1 CoronaVO BW i.V.m. §§ 28 Abs.1, 28a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 IfSG i.V.m. § 1 Abs. 6a IfSG ZustV BW.

Rechtsgrundlage für die Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 22.03.2021 ist § 49 Abs. 1 LVwVfG. Danach kann ein nicht begünstigender Verwaltungsakt mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Die Behörde entscheidet hierüber nach pflichtgemäßen Ermessen.

Nach § 28b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 IfSG besteht bei der Überschreitung eines Schwellenwerts von 100 Neuinfektionen in sieben Tagen auf 100.000 Einwohner in einem Landkreis kraft Bundesrechts eine Kontaktbeschränkung im öffentlichen wie im privaten Raum. Erlaubt ist nur die Zusammenkunft von einem Haushalt mit maximal einer weiteren haushaltsfremden Person, einschließlich der zu diesem Haushalt gehörigen Kinder bis zum maximal 14. Lebensjahr, sofern keine Ausnahme nach dem zweiten Halbsatz vorliegt.

Der Schwellenwert von 100 ist im Landkreis Schwäbisch Hall seit mehr als drei Tagen deutlich überschritten, eine deklaratorische Feststellung fand bereits am 23. April 2021 statt. Die Kontaktbeschränkung besteht daher im beschriebenen Umfang im gesamten Landkreis.

Daneben gilt gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 7 CoronaVO in Fußgängerbereichen kraft Landesrecht eine Maskenpflicht unabhängig von der Inzidenz in der jeweiligen Gemeinde, bzw. des jeweiligen Stadt- oder Landkreises.

Vor dem Hintergrund der soeben umrissenen Maßnahmen erscheint die Eindämmung des Infektionsgeschehens in einem Maße sichergestellt, dass auf die Anordnung einer erweiterten Maskenpflicht in Schwäbisch Hall im Umfang wie zuletzt durch Allgemeinverfügung erfolgt zurzeit verzichtet werden kann. Die Allgemeinverfügung wird daher aufgehoben.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Schwäbisch Hall, mit Sitz in Schwäbisch Hall erhoben werden.

Schwäbisch Hall, 27.04.2021

Gez.  
Gerhard Bauer  
Landrat

Hinweise:

1. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.